



Stand 17.04.2026

## **Vorschlag des pfv zur Präzisierung des Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Kindertagesbetreuung**

Der pfv setzt sich intensiv für eine Qualifizierung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen ein. In diesem Rahmen hat er 2022 zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die unter der Überschrift

Rethinking frühkindliche „Erziehung, Bildung und Betreuung“  
Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch  
in der Kindertagesbetreuung

im Jahr 2023 veröffentlicht wurden. Die Gutachten sind vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend anteilig gefördert worden. Die fachwissenschaftliche Expertise untersucht die Stärken und Schwächen der Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ und geht dabei differenziert auf die ländergesetzlichen Regelungen ein, das rechtliche Gutachten stellt die Möglichkeiten für einen erweiterten Bildungsbegriff im SGB VIII dar. Daran knüpft die Forderung des pfv nach einer Präzisierung des pädagogischen Auftrags der Kindertagesbetreuung an.

Von zentraler Bedeutung ist dabei § 22 Abs. 3 SGB VIII der in seiner gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

### § 22 Grundsätze der Förderung

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die fachwissenschaftliche Expertise analysiert die Begriffe Erziehung, Bildung und Betreuung, mit denen der Förderauftrag der Kita konkretisiert wird und verdeutlicht den breiten Rahmen in der landesrechtlichen Umsetzung. Zugleich wird in der Expertise deutlich, dass diesen breiten Auslegungsmöglichkeiten des Förderauftrags der Kindertagesbetreuung etwas Beliebiges anhaftet, was in Teilen auf eine mangelnde Detailliertheit der Bestimmungen auf Bundesebene zurückzuführen ist. Die Begriff Bildung, Erziehung und Betreuung sind im SGB VIII bisher unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bereits erwähnte rechtswissenschaftliche Gutachten begründet jedoch ausführlich, dass eine bundesrechtliche Präzisierung des Auftrags durch Bundesrecht grundsätzlich möglich ist, und auch bezogen auf den Bildungsbegriff nicht mit der Kompetenz der Länder in diesem Bereich in Konflikt gerät.

Ausgehend von dem Vorschlag in dem rechtswissenschaftlichen Gutachten schlägt der pfv eine Neuregelung von § 22 Abs.3 SGB VIII mit folgender Formulierung vor:

## § 22 Grundsätze der Förderung

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und sichert das Kindeswohl. Die Förderung geht grundsätzlich vom Kind aus, Basis ist eine gelingende pädagogische Beziehung und orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft. Erziehung entwickelt und unterstützt Mündigkeit und Autonomie, greift das Erlernen von Regeln und Werten auf, fördert die Anerkennung von Vielfalt und stärkt die Achtung vor der Natur. Bildung wird ermöglicht durch Spiel und einer alltagsintegrierten Förderung, die die Selbstentfaltung des Kindes, die Erschließung der Umwelt, die Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen, die Sprachkompetenz und die Teilhabe an Kultur unterstützt sowie zur bewussten Auseinandersetzung mit diesen Lebensdimensionen und mit den eigenen Erfahrungen anregt. Die Betreuung sorgt für das Wohlbefinden des Kindes, sichert die Versorgung und schützt vor Gefährdung sowie Schädigungen jeglicher Art.

### **Begründung:**

Es ist sinnvoll, die in der bisherigen Regelung eingeführten Begriffe

- Förderungsauftrag
- Erziehung
- Bildung und
- Betreuung

beizubehalten, weil es nicht um eine grundsätzliche Neuausrichtung des Kindertagesbetreuungsbereichs bzw. dessen Auftrag geht, sondern um eine Präzisierung dessen, was für die pädagogische Arbeit und die Gestaltung dieser Leistung der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich ist. Deshalb wird der 1. Halbsatz der bisherigen Formulierung als Leitsatz beibehalten. Der 2. Halbsatz der bisherigen Formulierung wird ebenfalls aufgenommen und nur ergänzt um den Auftrag, das Kindeswohl zu sichern. Damit wird ein Bezug zu den kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen hergestellt, die für die Erlaubnis von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung maßgeblich sind (§ 45 ff SGB VIII).

Der 3. Satz beginnt mit dem wesentlichen Hinweis, dass die Förderung und damit sowohl die Bildung als auch die Erziehung und Betreuung vom Kind aus geht und sie sich an dem Alter, dem Entwicklungsstand, den Fähigkeiten (einschließlich der sprachlichen Kompetenzen), der Lebenssituation, den Interessen und den Bedürfnissen zu orientieren hat sowie die ethnische Herkunft berücksichtigen muss. Die Auflistung dessen, was berücksichtigt werden muss bei der Förderung stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was bereits bisher gilt. Neu ist, dass ihr als generelle Regelung vorangestellt ist, dass die Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind auszugehen hat. Es wird damit etwas verdeutlicht und hervorgehoben, das gute pädagogische Praxis konstituiert: Vorrangig ist nicht die Vermittlung abstrakt und allgemein vordefinierter Kompetenzen, maßgeblich ist das einzelne Kind, seine konkrete Situation und seine Möglichkeiten des Lernens, der Entwicklung von Fähigkeiten und der Weltaneignung.

Neu sind die daran anknüpfenden konkretisierenden Bestimmungen. Sie beziehen sich auf die bereits eingeführten Begriffe Erziehung, Bildung und Betreuung. Allerdings wird dem ebenfalls als zentrale, übergreifende Leitidee vorangestellt, dass eine gelingende pädagogische Beziehung die Basis der Förderung darstellt. Voraussetzung einer gelingenden pädagogischen Beziehung ist ein pädagogisches Verhalten, das durch Feinfühligkeit und Responsivität gekennzeichnet ist. Damit wird der fachwissenschaftlichen Erkenntnis zu den Voraussetzungen für eine gute Entwicklung von Kindern vor dem Schuleintritt Rechnung getragen. Je jünger die Kinder sind, desto wesentlicher ist es, dass verlässliche Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Die Bedeutung der pädagogischen Beziehung ist aber nicht auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Krippenkindern begrenzt, sie ist auch für die älteren Kinder vor der Einschulung ein zentraler Aspekt gelingender Entwicklung. Mit dem Begriff „Feinfühligkeit“ wird die damit verbundene Erwartung an die pädagogischen Fachkräfte bei der Gestaltung der pädagogischen Beziehung zutreffend beschrieben. Dem *pfv* ist es wichtig, dass diese Dimension und damit die pädagogische Beziehung als Grundlage aller Förderung und als Anforderung an die Einrichtungen gesetzlich normiert werden.

Schon einmal wurde die Trias in der gesetzlichen Regelung in ihrer Reihenfolge geändert und somit der Erziehungs- und Bildungsauftrag deutlicher betont. Hintergrund seinerzeit war, dem Erziehungs- und Bildungsauftrag für die institutionelle Kindertagesbetreuung mehr Gewicht zu verleihen. Gleichzeitig überließ man es den Ländern, den Bildungsauftrag in den Ausführungsgesetzen stärker zu akzentuieren<sup>1</sup>. In den letzten Jahren hat sich die Kindertageeinrichtung als erster Bildungsort etabliert, die Länderregelungen und implementierten Bildungs- und Orientierungspläne weisen jedoch eine große Vielfalt und Bandbreite an Verbindlichkeit aus. Wenig ausgeprägt in den Länderregelungen bleibt allerdings die Konkretion, was unter Erziehung und Bildung zu verstehen ist. Der *pfv* möchte mit seiner Differenzierung einen Vorschlag zur Schärfung einbringen, um damit den bundesgesetzlichen Auftrag zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Erziehung ist als interpersonelles und soziales Geschehen zu verstehen, das lebensaltersensibel und kontextgebunden erfolgt. Damit verbunden sind die auf gesellschaftliche Normen und den jeweiligen Herausforderungen basierenden Fragen des Kindes verknüpft, die mit dem Recht des Kindes entsprechend § 1 SGB VIII und mit der anzustrebenden Mündigkeit und Autonomie übereinstimmt.

Der Bildungsbegriff in der frühkindlichen Bildung wird als Doppelstruktur von Welt-Konstruktion und Selbst-Konstruktion gedacht. Daher ist Bildung in der frühen Kindheit weniger als Konstruktion durch Dritte allein denn als Antwortgeschehen, über welches sich das Kind gleichermaßen in Bezug zu sich selbst und zu seinem Gegenüber setzt, zu verstehen. Das geschieht altersentsprechend oftmals im Spiel. Daher ist das Spiel für die Kindertagesbetreuung entscheidendes Instrument und Grundlage zugleich.

Gleichrangig neben der Erziehung und Bildung steht als Teil des Förderauftrags die Betreuung. In einigen fachlichen Diskussionen spielt diese Aufgabe eine eher untergeordnete Rolle und sie wird zum Teil als Aufgabe von nicht sehr hoher pädagogischer Relevanz gesehen. Dies wird jedoch der Bedeutung dessen, was unter dem Begriff Betreuung zusammengefasst ist, nicht gerecht und deshalb ist es notwendig, auch diesen Teil des Förderauftrags rechtlich differenzierter zu regeln. Zunächst geht es bei der Betreuung um die Sicherung des Wohlbefindens, was für alle Kinder zentraler Bestandteil pädagogischer Settings sein muss. Je jünger die Kinder sind, desto mehr sind

---

<sup>1</sup> Vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII

sie darauf angewiesen, dass die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Betreuung für die Sicherung des Wohlbefindens sorgen. Körperliche Hygiene und das dazugehörige Wechseln der Windeln gehören ebenso dazu, wie die Sorge für Pausen und Schlaf sowie die Erholung von Anstrengungen. So ist z.B. das Wechseln der Windeln keine nur geschäftsmäßig zu erledigende Arbeit, es ist ein pädagogischer Prozess, bei dem die bereits erwähnte Feinfühligkeit in der pädagogischen Beziehung eine zentrale Rolle spielt. Der zweite für die Förderung der Kinder wichtige Aspekt betrifft alle Dimensionen guter kindgerechter Versorgung. Dazu gehören vorrangig das Essen und Trinken, aber auch die Auswahl der richtigen Bekleidung und die Sicherung eines pädagogischen Raumes, in den sich die Kinder zurückziehen können und Unterstützung erhalten, wenn sie von Misshelligkeiten des Alltags in der Kita überfordert sind. Als drittes wird als wesentlich für die Betreuung der Schutz vor Gefährdungen oder Schädigungen genannt. Damit bezieht sich der Förderauftrag auf die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht und den Schutzauftrag, der für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Voraussetzung für die Erlaubnis ist. Diese Betreuungsaufgabe umfasst auch die pädagogische Gestaltung einer zentralen Entwicklungsaufgabe der Kinder, das Erlernen des Umgangs mit gefahrgeneigten Situationen und das Aneignen von Vorsichtsmaßnahmen.